



*Verband der Psychotherapeutinnen  
und Psychotherapeuten beider Basel*

# Standesordnung

- I. Grundsatz
- II. Kompetenz, Verantwortung und Rechte der Psychotherapeut:innen
- III. Rechte der Patient:innen
- IV. Einstellung gegenüber Berufskolleg:innen und Berufsstand

## I. GRUNDSATZ

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten VPB unterstehen den Standesregeln des Verbandes und anerkennen die Verordnungen des Bundes und der Kantone zur Psychotherapie.

## II. KOMPETENZ, VERANTWORTUNG UND RECHTE DER PSYCHOTHERAPEUT:INNEN

Die Psychotherapeut:innen VPB verpflichten sich, ihre fachliche Kompetenz zum Wohle ihrer Patient:innen einzusetzen.

Die Psychotherapeut:innen VPB respektieren die Persönlichkeit und Integrität ihrer Patient:innen und unterlassen jeglichen Missbrauch ihrer Kompetenz; sie nutzen das einer therapeutischen Beziehung immanente Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise aus. Missbräuchlich sind insbesondere Nötigung, politische und religiöse Indoktrination, Konversionstherapien sowie private und sexuelle Kontakte. Dies gilt auch über das Ende der Therapie hinaus, solange Behandlungsbedarf besteht und ein fortbestehendes Abhängigkeitsverhältnis anzunehmen ist, aber mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Therapie. Es ist alleine die Verantwortung der Psychotherapeut:innen, sexuelle Handlungen aus der Therapie herauszuhalten.

Die Psychotherapeut:innen VPB machen sich die Grenzen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, der von ihnen verwendeten Methoden sowie ihrer eigenen Person bewusst. Sie verpflichten sich, die selbstreflektierende Haltung, wie sie sie während der Ausbildung erlernt und geübt haben, zu bewahren. Sie verpflichten sich insbesondere zu regelmässiger Fortbildung ihres Dachverbandes und dokumentieren sie.

Die Psychotherapeut:innen VPB unterstehen der Schweigepflicht. Sie informieren ihre Patient:innen darüber. Sie bleibt über das Behandlungsende, über den Tod der Patient:innen und auch bei Aufgabe der Berufstätigkeit bestehen. In bestimmten Fällen können die Patient:innen ihre Psychotherapeut:innen von der Schweigepflicht entbinden, z.B. wenn Anspruch auf Krankenkassen- oder IV-Leistungen besteht und ein entsprechender Antrag zuhanden des Vertrauensarztes gestellt werden muss.

Von jeder Patientin / jedem Patienten wird nach den ersten Therapiestunden eine schriftliche Basisdokumentation erstellt, und diese wird im Laufe der Psychotherapie durch die Prozess- und Verlaufsdokumentation ergänzt.

Zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen Falldarstellungen ohne Einwilligung der Patient:innen nur in einem geschlossenen Rahmen und nur insoweit gegeben werden, als keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der Patient:innen möglich sind.

Psychotherapeut:innen, die das Berufsgeheimnis verletzen, machen sich strafbar.

Zu Beginn einer Therapie vereinbaren die Psychotherapeut:innen mit den Patient:innen die für beide Seiten verbindlichen Rahmenbedingungen. Diese beinhalten das Setting (z.B. Stundenfrequenz), das Honorar und eine Ausfallregelung. Sie können im Verlauf der Behandlung im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Gefälligkeitsgutachten sind nicht statthaft.

## III. RECHTE DER PATIENT:INNEN

Die Patient:innen sind in der Wahl der Psychotherapeut:innen frei. Die Psychotherapeut:innen VPB enthalten sich jeglicher eigennütziger Beeinflussung und Manipulation.

Bei Barzahlung haben die Patient:innen Anspruch auf eine Quittung. Die Patient:innen haben das Recht, jederzeit eine Therapie zu beenden.

Bei sexuellem, politischem, religiösem oder finanziellem Missbrauch u.ä. haben die Patient:innen das Recht, sich

an die Ständekommission des VPB zu wenden. Diese setzt sich, unter Wahrung der Schweigepflicht, sowohl für den Schutz der Patient:innen als auch der Psychotherapeut:innen ein. Sie übernimmt die nötigen Abklärungen und stellt gegebenenfalls, in Absprache mit den Patient:innen, entsprechende Anträge an den Vorstand.

#### **IV. EINSTELLUNG GEGENÜBER BERUFSKOLLEG:INNEN UND BERUFSSTAND**

Die Mitglieder des VPB sind untereinander zu Solidarität verpflichtet.

Die vom VPB anerkannten psychotherapeutischen Methoden und Richtungen werden von den Mitgliedern

respektiert. Meinungsverschiedenheiten, die sich dadurch ergeben, müssen auf sachliche und faire Art und Weise ausgetragen werden. Im Falle gravierender, nicht zu behebender Differenzen oder Streitigkeiten soll der Vorstand orientiert und zur Schlichtung beigezogen werden, insbesondere bevor Schritte in Richtung Öffentlichkeit gemacht werden.

Im Falle von Öffentlichkeitsarbeit sind die Psychotherapeut:innen VPB zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie handeln ihrem beruflichen Ethos entsprechend. Ihre Äusserungen haben ihre fachliche Kompetenz nicht zu überschreiten, und sie müssen sich der Verantwortung ihrem Berufsstand und ihren Berufskolleg:innen gegenüber stets bewusst sein.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung vom 15. März 2022.